

SG Dresden sorgt für Unruhe

## Versicherungspflicht von Arbeitnehmern mit parallel ausgeübter selbstständiger Tätigkeit

von Steuer- und Rentenberater Alexander Ficht, Dreieich

Nicht selten üben Arbeitnehmer parallel zu ihrer nichtselbstständigen Tätigkeit eine selbstständige aus. Dann stellt sich die Frage, inwieweit diese Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig sind. Eine eindeutige Antwort auf diese Frage ist derzeit nicht möglich. Denn Rechtsprechung und Vorgehensweise der Sozialversicherungsträger widersprechen sich.

### Grundsätzliches zur Versicherungspflicht

Vereinfacht gesagt, gilt bezüglich der Sozialversicherungspflicht: Arbeitnehmer sind sozialversicherungspflichtig, während selbstständig Tätige es nicht sind. Im Einzelnen gelten folgende Grundsätze:

#### Versicherungspflicht von Arbeitnehmern

Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht bis zur Beitragsbemessungsgrenze von derzeit monatlich 3.600 Euro. Der Beitragssatz ist je nach Krankenkasse unterschiedlich und beträgt durchschnittlich 13,9 Prozent. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen hälftig die Beiträge. Den seit 1. Juli 2005 erhobenen Sonderbeitrag (0,9 Prozent) zahlt der Arbeitnehmer allein. Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt seit dem 1. Juli 2008 1,95 Prozent und wird ebenfalls zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt. Den Zuschlag in Höhe von 0,25 Prozent für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr zahlt der Arbeitnehmer allein.

**Wichtig:** Der Arbeitnehmer kann von der gesetzlichen Krankenversicherung zur privaten Krankenversicherung wechseln, wenn er in drei aufeinander folgenden Jahren und voraussichtlich im Folgejahr die Versicherungspflichtgrenze von derzeit monatlich 4.012,50 Euro überschreitet. Sehen Sie dazu unseren Beitrag in der Ausgabe 6/2007, Seite 100.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind Arbeitnehmer grundsätzlich immer versicherungspflichtig. Die Beiträge bestimmen sich nach dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Sie werden aber maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze (monatlich 5.300 Euro in den alten und 4.500 Euro in den neuen Bundesländern) erhoben. Die Beitragssätze liegen derzeit bei 19,9 Prozent für die Rentenversicherung und bei 3,3 Prozent für die Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge werden hälftig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber geleistet.

**Wichtig:** Befreiungsmöglichkeiten bestehen nur für bestimmte Personengruppen und Ausnahmetatbestände, wie zum Beispiel Beamte, Praktikum von Studierenden oder Mitglieder geistlicher Genossenschaften (§§ 5-6 SGB VI und §§ 27-28 SGB III).

**Versicherungspflicht in allen SV-Zweigen ...**

**... aber Wechsel zur privaten Krankenversicherung möglich**

**Befreiung nur in Ausnahmefällen**

**Grundsätzliche Regelung für selbstständig Tätige:**

Von Ausnahmen wie Scheinselbstständigkeit, arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen sowie bestimmten versicherungspflichtigen Selbstständigen (zum Beispiel Künstlern und Landwirten) abgesehen, besteht bei einer selbstständigen Tätigkeit keine Versicherungspflicht.

**Grundsätzlich keine Versicherungspflicht**

**Parallel ausgeübte selbstständige Tätigkeit durch Arbeitnehmer**

Wie verhält es sich mit der Sozialversicherungspflicht, wenn ein Arbeitnehmer parallel noch eine selbstständige Tätigkeit ausübt?

- **Renten- und Arbeitslosenversicherung:** Hinsichtlich der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht Klarheit. Der Arbeitnehmer ist im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses immer versicherungspflichtig. Eine Ausnahme besteht nur bei den Minijobs.
- **Kranken- und Pflegeversicherung:** Die Frage nach der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung ist nicht so eindeutig zu beantworten. § 5 Abs. 5 SGB V schließt Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht aus, wenn sie hauptberuflich selbstständig sind.

**Arbeitnehmer bleibt versicherungspflichtig**

**Wann wird die selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt**

Eine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn diese Tätigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrige Erwerbstätigkeit zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt (BSG, Urteil vom 29.9.1997, Az: 10 RK 2/97, Abruf-Nr. 082269 und Urteil vom 29.4.1997, Az: 10/4 RK 3/96, Abruf-Nr. 082270). Bei der Bewertung der jeweiligen wirtschaftlichen Bedeutung ist das Gehalt aus der abhängigen Beschäftigung dem Gewinn (nicht dem Umsatz) aus der selbstständigen Tätigkeit gegenüberzustellen.

**Wirtschaftliche Bedeutung und zeitlicher Aufwand**

**Beispiele**

- Die als selbstständige Bilanzbuchhalterin tätige Frau Schmidt (Zeitaufwand zirka 30 Wochenstunden, Gewinn monatlich zirka 2.500 Euro) arbeitet zusätzlich in Teilzeit als Büroangestellte (Zeitaufwand 15 Wochenstunden, Bruttogehalt monatlich 800 Euro). Weil der Zeitaufwand und der Verdienst in der selbstständigen Tätigkeit deutlich über dem des Teilzeitjobs liegen, ist Frau Schmidt hauptberuflich selbstständig und gemäß § 5 Abs. 5 SGBV nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht bezüglich des Teilzeitjobs dagegen Versicherungspflicht.
- Frau Müller ist ebenfalls selbstständige Bilanzbuchhalterin. Der Zeitaufwand für die selbstständige Tätigkeit beträgt allerdings nur zirka 10 Wochenstunden. Der Gewinn beträgt monatlich zirka 800 Euro. Parallel arbeitet Frau Müller 30 Wochenstunden bei einem Steuerberater und verdient monatlich brutto 1.500 Euro. Frau Müller ist nicht hauptberuflich selbstständig. Hinsichtlich des Angestelltenverhältnisses besteht damit Versicherungspflicht in allen Versicherungszweigen.

**Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers**

Für den Bereich der Rentenversicherung hat das BSG außerdem entschieden, dass keine Versicherungspflicht eintritt, wenn der Selbstständige selbst einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt (Urteil vom 23.11.2005, Az: B 12 RA 15/04 R; Abruf-Nr. 053531). Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben diese BSG-Rechtsprechung bislang auch für die Beurteilung in der Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen (Besprechungsergebnis vom 21./22.11.2006; Abruf-Nr. 082268).

**BSG-Urteil  
zur Renten-  
versicherung ...**

Das heißt: Beschäftigt der Arbeitnehmer im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (oder mehrere, die zusammen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen) ist er als hauptberuflich selbstständig anzusehen und gemäß § 5 Abs. 5 SGB V als Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht ausgeschlossen.

**... wird auf Kranken-  
versicherung  
übertragen**

**Beispiel**

Frau Müller ist selbstständige Bilanzbuchhalterin. Der Zeitaufwand für die selbstständige Tätigkeit beträgt zirka 10 Wochenstunden. Außerdem hat sie für einfache Buchungstätigkeiten eine Aushilfe angestellt (Bruttolohn 410 Euro). Der Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit beträgt monatlich zirka 800 Euro. Parallel arbeitet Frau Müller 30 Wochenstunden bei einem Steuerberater und verdient monatlich brutto 1.500 Euro.

Nach der BSG-Rechtsprechung und der Ansicht der Sozialversicherungsträger ist Frau Müller hauptberuflich selbstständig, weil sie einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. Hinsichtlich ihres Angestelltenverhältnisses bei dem Steuerberater besteht somit keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung.

**SG Dresden mit gegenteiliger Auffassung**

Diese Ansicht der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger teilt das SG Dresden nicht. Hierfür bietet der Wortlaut des § 5 Abs. 5 SGB V keinen Ansatz. Die Vorschriften des § 2 Satz 1 Nr. 1 und 9 SGB VI können nach Auffassung des SG nicht für die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen werden, weil diese die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

Die Regelungen über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung seien nicht ohne Weiteres auf die gesetzliche Krankenversicherung übertragbar, weil damit ein anderer Regelungszweck verfolgt werde. Während § 5 Abs. 5 SGB V (Krankenversicherung) bei Vorliegen einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit die Versicherungspflicht aus der abhängigen Beschäftigung ausschließt, schließen § 2 Satz 1 Nr. 1 und 9 SGB VI (Rentenversicherung) allein die Versicherungspflicht in der selbstständigen Beschäftigung aus. Wird noch eine abhängige Beschäftigung ausgeübt, bleibt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung in der abhängigen Beschäftigung bestehen.

**SG Dresden verneint  
Übertragbarkeit**

## Der Urteilsfall

Ein Arbeitnehmer ist abhängig beschäftigt mit einem Bruttogehalt von 1.500 Euro (40 Wochenstunden). Daneben betreibt er ein Dienstleistungsbüro mit einem Gewinn von monatlich ca. 250 Euro. In dieser selbstständigen Tätigkeit war die Ehefrau des Arbeitnehmers als Büroangestellte mit einer Regelarbeitszeit von 30 Wochenstunden und einem monatlichen Gehalt von 650 Euro beschäftigt.

**Beschäftigung eines Arbeitnehmers ...**

Die Krankenkasse stellte per Bescheid fest, dass der Arbeitnehmer in seiner selbstständigen Tätigkeit einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (Ehefrau) beschäftigt und damit hauptberuflich selbstständig sei. Im Anstellungsverhältnis des Arbeitnehmers seien daher nur noch Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abzuführen. Der Arbeitnehmer wollte aber weiterhin über seinen Arbeitgeber gesetzlich krankenversichert bleiben und legte deshalb gegen den Bescheid Widerspruch ein.

Das SG Dresden entschied, dass der Arbeitnehmer weiter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig ist. Denn seine nichtselbstständige Tätigkeit überwiege von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her seine selbstständige Erwerbstätigkeit. Damit ist der Arbeitnehmer nicht hauptberuflich selbstständig und in seinem Angestelltenverhältnis weiter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig (Urteil vom 31.1.2008, Az: S 25 KR 313/07; Abruf-Nr. 082109).

**... trotzdem keine Hauptberuflichkeit**

## Auswirkungen des SG-Urteils

Dem Urteil des SG Dresden ist hinsichtlich seiner Klarheit in der Begründung grundsätzlich zuzustimmen. Es steht allerdings im Widerspruch zum Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger. Es bleibt außerdem abzuwarten, wie das LSG Sachsen (Az: L1 KR 25/08) und später eventuell das BSG entscheiden werden.

**SG Urteil im Widerspruch zum Besprechungsergebnis**

Für die Praxis wäre es wünschenswert, dass die Spitzenverbände unter Berücksichtigung des SG-Urteils erneut zu dem Thema Stellung beziehen. Nur dann besteht Klarheit darüber, wie bis zum Ergehen einer höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Praxis weiterverfahren werden soll.

## Neuer Service: Fachbeiträge, Arbeitshilfen und mehr im E-Shop

Wir haben unser Angebot für Sie um einen E-Shop im Internet ([www.iww.de/e-shop](http://www.iww.de/e-shop)) erweitert. Dort stellen wir Ihnen den gesamten Fundus unseres Verlags aus über 40 Informationsdiensten zu günstigen Konditionen zur Verfügung. Wenn Sie zum Beispiel Informationen zum Thema Kindergeld brauchen, werden Sie dort fündig. Probieren Sie den E-Shop doch einfach mal aus!

**Wichtig:** Ihr bisheriger Online-Service bleibt für Sie als Abonnent von „Löhne und Gehälter professionell“ selbstverständlich weiter kostenlos.



**Neues Angebot im Internet**